



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Vogt & Schunck,
Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az: 08/5073SC-rf

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5238189-431

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Burr als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 20. November 2008 für R e c h t erkannt:

Ziffern 2, 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
07.07.2008 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 1/3, die Beklagte 2/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der am 11.12.1986 geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 21.12.2006 auf dem Landweg von Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte der Kläger am 23.01.2007 zur Begründung seines Asylbegehrens im Wesentlichen aus: Während seiner Schulzeit an einem Hindu-College in Jaffna sei er Mitglied der Studentenorganisation gewesen. Die Studentenvereinigung der LTTE habe ihre Gruppierung vereinnahmen wollen, Anfang 2006 seien sie aufgefordert worden, sich bei der LTTE militärisch ausbilden zu lassen. Er habe dies aus Angst abgelehnt, auch habe er seine Eltern nicht verlassen wollen. Die LTTE - Studenten hätten weiterhin Druck auf die Schüler ausgeübt, sich der Organisation anzuschließen. Er habe jedoch in Ruhe sein Abitur machen wollen. Am 20.06.2006 sei Abiturprüfung gewesen. Am 28.06.2006 seien er und auch andere junge Leute von der LTTE ins Vanni-Gebiet mitgenommen worden, angeblich um ein Seminar zu machen. Bei Pallai seien sie in ein Lager gebracht wurden und hätten 5 Tage lang einen Selbstverteidigungskurs absolvieren müssen. Am Ende des Kurses seien sie fotografiert worden und es seien spezielle Identitätskarten hergestellt worden, die dann später einem Teilnehmer übergeben worden seien, um sie den jeweiligen Schülern auszuhändigen. Nach dem Kurs sei er zurück zu seinen Eltern gegangen und sei von der LTTE immer wieder aufgefordert worden, sich an militärischen Aktionen zu beteiligen, was er nicht beachtet habe. Der Schüler, der auch seine Identitätskarte gehabt habe, sei bei einer Auseinandersetzung mit srilankischen Armeeangehörigen getötet worden, die Soldaten seien in den Besitz der Identitätskarten gelangt, er sei darüber nicht informiert gewesen, andere betroffene Schüler seien gewarnt worden und seien dann sofort untergetaucht. Am 27.08.2006 seien Soldaten zu ihnen nach Hause gekommen, er sei geschlagen worden und als LTTE-Mitglied beschimpft worden. Sie hätten die Identitätskarte der LTTE gezeigt, auch sein Vater sei geschlagen worden. Er sei in ein Lager mitgenommen worden und immer wieder unter Schlägen aufgefordert worden, den Aufenthaltsort der untergetauchten Schüler zu verraten. Da er die Schläge nicht mehr ausgehalten habe, habe er mitgeteilt, wo er den Aufenthaltsort der Schüler vermute. Danach sei er freigelassen worden, er sei nur kurz nach Hause und habe sich sofort versteckt, da er Angst vor der LTTE gehabt habe. Am 30.09.2006 seien LTTE-Leute

zu seinen Eltern gekommen und hätten zu seinem Vater gesagt, dass sie wegen seines Verrates ein Mitglied verloren hätten und er erschossen werden würde. Seine Eltern seien dann sofort nach Nallur zu seiner Tante gegangen, wo sie sich dann getroffen hätten und nach Colombo gegangen seien. Dort hätten sie sich in ihrer Pension aufgehalten, als am 22.11.2006 Mitglieder der Karuna-Bewegung zu einer Personenüberprüfung aufgetaucht seien. Ihre Identitätskarten seien abgenommen worden, er sei mitgenommen worden. Seinem Vater sei es dann gegen Zahlung von Schmiergeld gelungen, ihn freizubekommen. Sie hätten sich dann zur Ausreise aus Sri Lanka entschlossen.

Mit Bescheid vom 07.07.2008, zugestellt am 09.07.2008, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Sri Lanka oder in einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht.

Am 18.07.2008 hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.07.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG;

höchst hilfsweise, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den ergangenen Bescheid verwiesen.

- In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin ergänzend zu seinen Ausreisegründen befragt worden. Hierbei hat er im Wesentlichen angegeben: 2006 habe er die Abiturprüfung bestanden. An seiner Schule habe es, wie in jeder Schule, eine Schülerversammlung gegeben. Er sei auch Mitglied gewesen, die Mitgliedschaft sei freiwillig gewesen. Mit der LTTE habe die Schülerversammlung nicht direkt zu tun, sie sei nicht von der Organisation gegründet worden, sei von ihr jedoch für deren Zwecke instrumentalisiert worden, so sei ihre Versammlung zu Aktionen der LTTE mit herangezogen worden. So z.B. nach dem Tsunami 2004 hätten sie sich an den Hilfsaktionen der LTTE beteiligt. Nach seiner Abiturprüfung sei dann die LTTE auf ihn zugekommen und habe ihn zusammen mit 4 oder 5 anderen Schülern zu einer Art militärischer Ausbildung mitgenommen. Er habe das vorher weder gewusst, noch gewollt. Er und die anderen Schüler hätten gedacht, dass es nur um ein Seminar gehe. Erst als sie angekommen seien, hätten sie den wahren Grund erfahren. Sie seien auch fotografiert worden und hätten spezielle Ausweise der LTTE erhalten sollen. Bevor er den Ausweis erhalten habe, hätten schon die Probleme angefangen. Dem Mitglied, der ihnen die Ausweise hätte aushändigen sollen, sei in Jaffna bei Auseinandersetzungen mit der Armee getötet worden. Den Soldaten seien die Ausweise in die Hände gefallen. Das sei ihm dann später im Lager von den Soldaten erzählt worden. Eines Nachts seien dann Armeeangehörige zu ihnen nach Hause gekommen, die Hunde hätten angeschlagen. Als sie die Tür geöffnet hätten, habe man gleich auf ihn eingeschlagen. Sein Vater habe ihm zu Hilfe kommen wollen und sei auch geschlagen worden. Seine Augen seien verbunden worden und er sei in eine Art Bunker verbracht worden. 3 Tage sei er festgehalten und immer wieder geschlagen worden. Nur ein einziges Mal habe er eine Mahlzeit erhalten. Auf einem Hocker sei eine Flasche Wasser gestanden, das Wasser sei jedoch salzig gewesen. Von zwei Männern sei er verhört worden. Sie hätten von ihm verlangt, den Aufenthaltsort der anderen Schüler, die die Ausbildung mitgemacht hätten und die untergetaucht seien, zu verraten, auch Angaben zu dem Lager, in dem sie gewesen seien, solle er machen. Wegen der Schläge, des Hungers und wegen den Problemen, die er mit der unzureichenden Toilette gehabt habe, sei er schwach geworden und habe den Aufenthaltsort, den er vermutet habe, genannt. Bei der Ausbildung durch die LTTE sei ihnen gesagt worden, zu wem sie gehen sollten, wenn sie flüchten müssten, das sei in Uduvil gewesen. Er habe sich auf den Boden knien müssen und sei dann immer wieder auf sein Gesäß geschlagen worden, auch auf seine Fußsohlen sei er mit einem dünnen Gegenstand geschlagen worden, das sei besonders schmerzhaft gewesen. Als Soldaten dann aufgrund seiner Angaben die anderen Schüler hätten verhaften können, sei er

freigelassen worden. Bei der Aktion der Soldaten sei wohl ein Schüler erschossen worden. Man habe ihn freigelassen, da man gewusst habe, dass er als Verräter gelte. Bei der Verhaftung in seinem Elternhaus sei seinem Vater vorgehalten worden, für die LTTE Musik gemacht zu machen. Die Armee sei gut informiert gewesen. Das schlimmste in den 3 Tagen Haft sei die Dunkelheit gewesen. Nach der Freilassung sei er zunächst nach Hause. Seine Eltern hätten ihm gesagt, dass die LTTE schon hier gewesen sei und damit gedroht habe, die ganze Familie zu erschießen. Daher sei er zu einem Freund nach Nallur bei Jaffna. Er habe dann gehört, dass seine Eltern zu seiner Tante nach Nallur gegangen sei. Sie hätten dann beschlossen, aus Sicherheitsgründen nach Colombo zu gehen. In Colombo hätten sie sich in einer Lodge aufgehalten, sie hätten noch nicht gewusst, ob sie nach einer Wohnung schauen sollten. Dort seien dann Männer der Karuna-Gruppe aufgetaucht, hätten alle Bewohner überprüft und ihre Identitätskarten an sich genommen. Die Männer hätten gesagt, sie seien im Auftrag der Armee unterwegs, er sei mitgenommen und 3 oder 4 Tage festgehalten worden. Sein Vater habe zur Polizei gehen wollen, um nach ihm zu suchen. Der Lodgebesitzer habe jedoch gesagt, bei den Aktionen gehe es nur ums Geld. Mit Hilfe eines Mittelmannes, den der Besitzer gekannt habe, sei es seinem Vater gelungen, ihn nach Zahlung von 500 000 Rupien freizubekommen.

Auf Frage der Kläger-Vertreterin: Im Camp der LTTE sei er ca. 1 Woche, also 5 oder 6 Tage gewesen. Das Camp habe sich in einem Palmenhain befunden. Früh am Morgen sei es nach dem Frühstück mit Fitnessübungen losgegangen, dann seien sie in den Umgang mit Waffen eingeführt worden. Es sei ihnen sowohl gezeigt worden, wie man die Waffen im Kampf einsetzt, als auch wie man sich damit verteidigen kann.

Auf Frage des Beklagten-Vertreters: Die anderen Schüler, die mit ihm die Ausbildung gemacht hätten, hätten alle in Jaffna direkt gewohnt, er sei 10 km entfernt gewesen. Daher habe man ihn vielleicht nicht rechtzeitig warnen können. Er sei nur über sein Mobiltelefon erreichbar gewesen.

Die aus der Anlage zur Ladung ersichtlichen Erkenntnismittel wurden zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Dem Gericht liegen die Behördenakten der Beklagten vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem sich aus dem Tenor der Entscheidung ergebenden Umfang begründet. Der Kläger hat in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der insoweit entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom 07.07.2008 und die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 4 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5, Abs. 1 VwGO).

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs.1 GG setzt eine politische Verfolgung des Klägers voraus. Politisch verfolgt ist, wer in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Der Kläger kann sich nicht auf das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, denn seine Einreise über einen sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG steht dem entgegen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist die Tatsache, dass der Kläger, der auf dem Landweg von Italien aus in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, über einen sicheren Drittstaat nach Art. 16 a Abs. 2 GG eingereist sein muss, § 26 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AsylVfG.

Dem Kläger steht jedoch ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG und damit auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Tasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure

einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger vor. Dem zur Begründung seines Asylverfahrens vorgetragenen Sachverhalt lässt sich entnehmen, dass erlittene Verfolgung kausal für seine Ausreise war.

Wer um Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nachsucht, hat seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Es gehört zu seinen Obliegenheiten, hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse und Erlebnisse von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Begehren lückenlos zu tragen (vgl. etwa BVerfG, B. v. 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 - InfAuslR 1991, 94; BVerwG, U. v. 30.10.1990 9 C 72.89 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; v. 30.10.1990 - 9 C 64.89 - Buchholz 310 § 137 Nr. 165). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, B. v. 21.07.1989 - 9 B 239.89 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113). An der erforderlichen Glaubhaftmachung fehlt es in der Regel, wenn das Vorbringen im Lauf des Verfahrens in einer ins Gewicht fallenden Weise gesteigert wird, insbesondere wenn Tatsachen, die für das Begehren als maßgeblich betrachtet werden, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Verfahren eingeführt werden, ferner wenn während des Verfahrens unterschiedliche Angaben gemacht werden und das Vorbringen in wesentlichen Punkten nicht überzeugend auflösbare Widersprüche oder sonst Unstimmigkeiten enthält, sowie auch dann, wenn die Darstellung nach der Lebenserfahrung der erforderlichen Plausibilität entbehrt oder im Blick auf vergleichbare bekannte Geschehensabläufe als unglaubhaft erscheint (vgl. zum Ganzen die angeführte Rechtsprechung).

Gemessen hieran ist das Gericht auch aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnen Eindrucks von der Person des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger im Verfahren vor dem Bundesamt wie auch im gerichtlichen Verfahren in wesentlichen Teilen wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Ausreisegründen gemacht hat. Hiernach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im Juni 2006 gegen

seine Willen eine militärische Ausbildung im Jahr 2006 in einem Militärlager der LTTE gemacht hat, sein Ausweis, den die LTTE angefertigt und der ihm hätte übergeben werden sollen, der srilankischen Armee in die Hände gefallen ist, der Kläger deswegen am 27.08.2006 von der Armee festgenommen und drei Tage in einem Militärlager festgehalten und bei dieser Festnahme einer menschenrechtswidrigen Behandlung unterzogen worden ist, um den Aufenthaltsort von den Schülern zu verraten, die mit dem Kläger bei der LTTE die Ausbildung gemacht haben. Die vom Kläger in der Haft erlittenen Schläge waren erheblich, der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung detailliert und eindrucksvoll geschildert, welche Schläge er hinnehmen musste, hinzu kommt, dass ihm selten Essen und Wasser verabreicht worden ist, um ihn noch mehr einzuschüchtern und ihn dazu zu bewegen, den Aufenthaltsort der anderen zu verraten, was er unter dem Eindruck der Haftbedingungen dann auch getan hat. Gerade die Schilderung des Klägers, wonach die Dunkelheit in der Zelle, aber auch die ungewohnten „Toilettenbedingungen“ sowie der Hunger ihn zum „Verrat“ bewogen haben, sind für das Gericht ein Beleg für die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen. Diese Behandlung des Klägers erfüllt auch den Tatbestand der asylrechtlichen Verfolgung, da die Schläge und die unmenschliche Behandlung sowohl die asylerhebliche Schwelle überschritten haben, als auch in Anknüpfung an ein asylerhebliches Merkmal, nämlich seiner tamilischen Volkszugehörigkeit, erfolgt ist. Allein der Umstand, dass der Kläger freigelassen wurde, nachdem er die gewünschten Informationen preisgegeben hat, ein weiteres Verfolgungsinteresse des srilankischen Staates also nicht bestanden hat, ändert an der bereits erlittenen politischen Verfolgung nichts, da es ihm aufgrund der anhaltenden politischen Auseinandersetzungen in Sri Lanka (vgl. nachfolgende Ausführungen) nicht zuzumuten war, in seinem Heimatland zu bleiben. Zudem ist dem Kläger auch grundsätzlich abzunehmen, dass er unmittelbar nach der Freilassung untergetaucht ist, da er konkrete Verfolgungsmaßnahmen durch die LTTE befürchtet hat. Ob die LTTE dann sein Elternhaus noch nach seiner Freilassung oder lediglich, nachdem er noch in Haft war, aufgesucht hat oder nicht (vgl. Angabe seiner Eltern in Verfahren A 4 K 27800/08) kann in dem Zusammenhang dahingestellt bleiben, da der Kläger das Land wegen bereits erlittener politischer Verfolgung verlassen hat. Vor dem Hintergrund der politischen Lage in Sri Lanka sind die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen durch die Armee als politische Verfolgung i.S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG zu bewerten.

Wie in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007 (Stand Juni 2007) und 06.10.2008 (Stand August 2008) ausführlich und umfassend dargelegt, hat sich die

politische Situation in Sri Lanka dramatisch verschärft. Sie wird nunmehr fast ausschließlich von dem wieder entbrannten ethnischen Konflikt bestimmt. Damit verbunden ist ein erheblicher Anstieg der Anzahl von Menschenrechtsverletzungen. Nach erneutem Ausbruch des Bürgerkriegs Ende Juli 2006 sind im Dezember 2006 die Anti-Terrorgesetze wieder eingeführt worden. Es kommt im gesamten Land nicht nur zu Anschlägen der LTTE, sondern auch staatliche Sicherheitskräfte werden verdächtigt, Anschläge gegen Oppositionsmitglieder zu verüben. Die Kontroll- und Eingriffsrechte der Sicherheitskräfte sind erweitert worden. Am 25.11.2006 und 06.12.2006 sind weitere Verschärfungen des Notstandsrechts in Kraft getreten, die Polizei und Sicherheitskräften weitestgehende Befugnisse einräumen. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlichen Festnahmen, ist dadurch faktisch aufgehoben. Die Sicherheitslage hat auch im Süden zu zahlreichen Hausdurchsuchungen und PKW-Kontrollen, vor allem bei Tamilen geführt. Es kommt wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen.

Im Lagebericht vom 06.10.2008 führt das Auswärtige Amt, das zunächst angibt, dass eine systematische und direkte Verfolgung bestimmter Personen oder Personengruppen wegen Rasse, Nationalität, Religion oder politischer Überzeugung von Seiten der Regierung seit dem Waffenstillstandsabkommen von 2002 nicht stattfand, nunmehr wie folgt aus:

„Allerdings stehen Tamilen im Generalverdacht, die LTTE zu unterstützen, und müssen mit staatlichen Repressionen, rechnen...

Tamilen werden nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit systematisch verfolgt, sind aber - durch ihre tamilische Sprache und die entsprechenden Einträge in Ausweiskarten für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar - in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten. Die ständigen Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen bei Vorliegen schon geringster Verdachtsmomente richten sich vor allem gegen Tamilen. Durch die Wiedereinführung des „Terrorism Prevention Act“ Ende 2006 ist die richterliche Kontrolle solcher Verhaftungen kaum mehr gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit längerer Inhaftierung rechnen, ohne dass es zu weiteren Verfahrensschritten oder gar einer Anklageerhebung kommen muss.

Nachdem mit dem Waffenstillstandsabkommen von 2002 die LTTE legalisiert worden war, stellte auch die Mitgliedschaft oder Nähe zur LTTE für in Sri Lanka lebende Tamilen keinen Straftatbestand mehr dar. Mit dem Prevention of Terrorism Act von Dezember 2006 wurde die Unterstützung der LTTE erneut strafbar, auch wenn die LTTE in diesem Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird. Jeder, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe der LTTE verdächtig ist, muss damit rechnen, von den Sicherheitskräften verhaftet zu werden.

Srilanker, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt wurden, müssen seit Ende Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies trifft auch auf Personen zu, die sich in den vom Bürgerkrieg

bislang weitgehend verschonten Gebieten der Insel (d.h. allen anderen Gebieten als der Jaffna-Halbinsel, dem LTTE-Gebiet sowie den seit Mitte 2006 umkämpften Regionen im äußersten Osten der Insel nördlich von Ampara, einschließlich der Hauptstadt Colombo) aufhalten. Auch in diesen „friedlichen“ Regionen gehören Razzien und nächtliche Verhaftungsaktionen seit Anfang 2007 zur Tagesordnung.

Gewaltverbrechen der Sicherheitskräfte werden nicht untersucht und von diesen begangene schwerste Menschenrechtsverletzungen einschließlich Folter und Mord nicht verfolgt... (II.1.)

Der LTTE ist es gelungen, im jahrzehntelangen Bürgerkrieg ein zusammenhängendes Gebiet im Norden Sri Lankas zu besetzen und nach und nach mit einer eigenen Zivil- und Militärverwaltung auszustatten. Sie verwaltet dieses Gebiet mit absolutem Herrschaftsanspruch, duldet keine Opposition und geht rücksichtslos und brutal gegen jeden vor, der sich ihr entgegenstellt. Im Regierungsgebiet wendet die LTTE eine Guerillataktik an und führt ihre Aktionen im Verborgenen durch. Die Organisation verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk von Kadern und Agenten im ganzen Land.

Die LTTE verübt Mordanschläge auf Regierungspolitiker, Sicherheitskräfte, hochrangige Vertreter des Militärs gleichermaßen wie auf andere, die sich ihrem absoluten Herrschafts- und Alleinvertretungsanspruch widersetzen. Betroffen von solchen Anschlägen sind insbesondere auch tamilische Politiker und Abgeordnete der im Parlament vertretenen tamilischen Parteien.

Die LTTE ist dafür bekannt, dass sie mit Drohungen und Gewalt Tamilen zum Beitritt oder zur Zahlung von Schutzgeldern erpresst. Dem Auswärtigen Amt liegen Informationen darüber vor, dass abgeschobene Tamilen aus Deutschland und anderen westlichen Staaten nach ihrer Rückkehr Anfang 2007 in Colombo von der LTTE gefoltert und mit Mord bedroht wurden, nachdem sie nicht mit ihr kooperiert hatten.

Die LTTE ist im ganzen Land zu solchen Erpressungen und Anschlägen in der Lage. Selbst in Colombo ist es der Regierung trotz umfangreichster Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nicht gelungen, dies zu verhindern. Kein Gegner der Organisation kann vor Anschlägen sicher sein und niemand kann darauf vertrauen, dass die LTTE ihn nicht unter Androhung von Mord, Gewalt, Sippenhaft etc. zu erpressen versucht.

Die TMVP hat im Zusammenspiel mit dem Militär in kleineren Gebieten im Osten des Landes mittlerweile den Staat als Inhaber des Gewaltmonopols abgelöst und damit begonnen, unabhängige Herrschaftsstrukturen aufzubauen... Die TMVP geht gegen Gegner oder Personen, die sich ihr in den Weg stellen (z.B. Personen, die einer Nähe zur LTTE verdächtig sind), in ähnlich brutaler Weise vor wie die LTTE... (II.2.).

Es gibt innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die beschriebenen Verfolgungsmaßnahmen nicht ausgeübt werden, auch wenn die Intensität der Bedrohung sich in den einzelnen Landesteilen unterscheidet. Die nach dem Waffenstillstand 2002 bestehende Möglichkeit, sich im ganzen Land ohne große Einschränkungen zu bewegen und niederzulassen, existiert nicht mehr.

Die tamilische Zivilbevölkerung der Halbinsel Jaffna ist seit der Schließung der Verbindungsstraße A 9 im August 2006 de facto eine Geisel der singhalesischen Besatzungsarmee. Sie kann die Halbinsel nicht verlassen und ist den Drangsalierungen der Armee, aber auch Anschlägen, Erpressungs- und Rekrutierungsmaßnahmen der LTTE schutzlos ausgeliefert.

Zwischen den von der LTTE gehaltenen Gebieten im Norden und dem Regierungsgebiet ist die Freizügigkeit erheblich eingeschränkt. Die LTTE hat vollen Zugriff auf die

Bevölkerung in den von ihr verwalteten Gebieten und kann hier uneingeschränkt Repressionsmaßnahmen durchführen.

Seit dem Wiederausbruch des Bürgerkriegs kommt es im gesamten Regierungsgebiet zu Verfolgungsmaßnahmen der Sicherheitskräfte gegenüber Personen, die der Nähe zur LTTE verdächtig sind. In den Augen der Sicherheitskräfte besonders verdächtig sind Tamilen, die sich erstmals in dem von der Regierung beherrschten Gebiet niederlassen wollen. Aber auch die LTTE ist zu Anschlägen, Folterungen, Rekrutierungen und Verschleppungen im Regierungsgebiet in der Lage (II.3)...

Die Asyltrag im Ausland,....., begründet zwar in aller Regel noch keinen Verdacht, der LTTE nahe zu stehen. Ein Anfangsverdacht trifft aber Rückkehrer, die aus den nördlichen oder östlichen Landesteilen stammen und sich nun erstmals in Colombo oder dem Süden niederlassen wollen. Ebenso steht unter Verdacht, wer bereits früher als Anhänger der LTTE auffällig geworden war

Umgekehrt müssen Tamilen in Gegnerschaft zur LTTE damit rechnen, Opfer von Racheanschlägen zu werden. Die LTTE geht auch gegen ihre tamilischen Gegner erbarmungslos vor und versucht, diese zu töten. Dem Auswärtigen Amt sind im Frühjahr 2007 Fälle bekannt geworden, in denen im Jahre 2005 nach Sri Lanka zurückgeschobene Tamilen von LTTE und Sicherheitskräften gefoltert worden sind. Darüber hinaus kommt es vor, dass zurückkehrende Tamilen von der LTTE massiv genötigt werden, ihr beizutreten bzw. „Schutzgelder“ zu bezahlen...(IV.2).“

Aus dieser vom Auswärtigen Amt ermittelten Gesamtsituation ergibt sich, dass der Kläger auch **unabhängig** von der Frage einer erlittenen Vorverfolgung, jedenfalls für den Fall einer Rückkehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung befürchten muss. Denn der aus dem Norden stammende Kläger, der sich im Süden oder in Colombo niederlassen muss, nachdem wegen der Kampfhandlungen die Freizügigkeit in erheblichem Umfang eingeschränkt ist, muss für den Fall einer Rückkehr damit rechnen, dass er erneut dem Anfangsverdacht, der LTTE zuzugehören, ausgesetzt ist. Hierauf ergibt sich das konkrete Risiko, von den Sicherheitskräften verhaftet zu werden. Im Falle der Inhaftierung ist davon auszugehen, dass die vorgehende Verhaftung im Jahr 2006 bekannt wird und der Kläger damit einem erhöhten Risiko einer in Anknüpfung an seine tamilische Volkszugehörigkeit und damit einem asylerheblichen Merkmal erneuter menschenrechtswidriger Behandlung wegen unterstellter Zugehörigkeit zur LTTE ausgesetzt zu sein.

Das Ende dieser Haft, die nach den Ausführungen im Lagebericht in der Zwischenzeit keiner gerichtlichen Kontrolle mehr unterliegt, ist nicht abzusehen und mit dem Risiko erheblicher Misshandlungen verbunden. Diese erheblichen Gefahren für Freiheit, körperliche Unversehrtheit und eventuell Leben, die an die unterstellte Unterstützung der LTTE anknüpfen, begründen danach unabhängig von der Vorverfolgung bereits ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 und Satz 4 a) AufenthG vor. Daneben besteht für

den Kläger auch die begründete Befürchtung, bei einer Rückkehr durch nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 c AufenthG verfolgt zu werden. Eine solche nichtstaatliche Verfolgung liegt vor, wenn der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, den Minderheiten landesweit Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden. Der Kläger hat im Falle seiner Rückkehr eine nichtsstaatliche Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift begründet zu fürchten. Denn wie sich aus den zitierten Ausführungen des Auswärtigen Amtes ergibt, muss er als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland landesweit, ohne die Möglichkeit Schutz bei staatlichen Stellen zu finden, damit rechnen, dass er von der LTTE mit Drohungen oder Gewalt, die sich als Folter bzw. Mord darstellen kann, zu deren Unterstützung durch Beitritt oder Zahlung von Schutzgeldern erpresst wird, zudem droht ihm Verfolgung durch die LTTE, weil er in deren Augen als Verräter gilt.

Somit ist ihm gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Besteht nach alledem kein Anlass für eine weitere Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG (vgl. § 31 Abs. 3 AsylVfG), ist auch Ziffer 3 des Bescheids vom 07.07.2008 aufzuheben.

Nachdem dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist auch die Grundlage für die gemäß §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung entfallen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur